

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Rüsselsheim
Aktenzeichen: 3 C 3386/13 (37)
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet durch Zustellung
an Kläger(in) am:
an Beklagte(n) am:

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Zur Geschäftsstelle gelangt am
Datum, Uhrzeit: (§ 331 Abs.3 ZPO)



Teilanerkennnisurteil Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1. , 79219 Staufen
2. , 79219 Staufen

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Irion Partnerschaftsgesellschaft, Friedrichstr. 9,
78126 Königfeld
Geschäftszeichen: 101-13

gegen

Condor Flugdienst GmbH, Condor Platz, 60549 Frankfurt

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte T & M,
An den Drei Hasen 31, 61440 Oberursel

hat das Amtsgericht Rüsselsheim durch den Richter am Amtsgericht ohne münd-
liche Verhandlung gemäß § 307 ZPO am 07.10.2013

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger jeweils 600,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 27.02.2013 zu zahlen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Voilstreckbare Ausfertigung

Amtsgericht Rüsselsheim
Aktenzeichen: 3 C 3386/13 (37)
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet am:
08.11.2013

Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

1. 79219 Staufen
2. 79219 Staufen

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Irion Partnerschaftsgesellschaft, Friedrichstr. 9,
78126 Königfeld
Geschäftszeichen: 101-13

gegen

Condor Flugdienst GmbH vertr. d. d. Geschäftsführer, Condor Platz, 60549 Frankfurt
Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte T & M,
An den Drei Hasen 31, 61440 Oberursel
Geschäftszeichen: 7520/13RO14

wegen Flugverspätung hat das Amtsgericht Rüsselsheim durch den Richter am Amtsgericht im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO unter Berücksichtigung der bis zum 01.11.2013 bei Gericht eingegangenen Schriftsätze am 04.11.2013

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird weiter verurteilt, die Kläger von der Forderung der Kanzlei Irion für die vorgerichtliche Tätigkeit in Höhe der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG, sowie der Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG, sowie der Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG von insgesamt 155,30 Euro freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Von der Darstellung des Tatbestandes wurde gemäß § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Nachdem die Beklagte mit Schriftsatz vom 02.10.2013 die Hauptforderung nebst Zinsen anerkannt hat und daraufhin unter dem 07.10.2013 ein entsprechendes Teilerkenntnisurteil erging, war noch hinsichtlich der als Nebenforderungen geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu entscheiden.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Anspruch der Kläger gegen die Beklagte auf Freistellung bezüglich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt aus § 286 BGB. Die Beklagte hat die vorgerichtliche Forderung der Kläger nach Zahlung der Ausgleichspauschale mit Schreiben vom 26.02.2013 abgelehnt und befand sich spätestens zu diesem Zeitpunkt in Verzug. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob das weitere Schreiben der Beklagten vom 14.05.2013 als endgültige Ablehnung i. S. d. § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB anzusehen ist, wie es die Beklagte vertritt. Denn die Versendung dieses Schreibens erfolgte jedenfalls nach Mandatierung des klägerischen Prozessbevollmächtigten, so dass die entsprechende Rechtsanwaltsgebühr zu diesem Zeitpunkt bereits entstanden war.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:
Rüsselsheim, den 12.11.2013


Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

